

Verordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Pfronten (Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

Vom 10. Mai 2005

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV), vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278) - BayRS 805-2-G erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Verordnung:

§ 1

Ladenöffnungszeiten

Anlässlich der in der Gemeinde Pfronten stattfindenden Märkte und ähnliche Veranstaltungen am

- Zweiten Sonntag im Juli – Internationales Oldtimertreffen
- Erntedanksonntag im Oktober – Bauern- und Handwerkermarkt

dürfen alle Verkaufsstellen in den Ortsteilen Berg, Ried, Heitlern, Dorf, Ösch und Steinach in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Pfronten vom 27. September 2002 außer Kraft.

Pfronten, den 10. Mai 2005
Gemeinde Pfronten


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

